

Mitteilung des Senats

vom 10. Juli 1906.

Revision der Bauordnung.

Der Senat hält für erforderlich, den zweiten Absatz des § 54 zur Beseitigung sprachlicher Ungenauigkeiten, wie folgt, zu fassen:

In mehrgeschossigen Wohngebäuden sind die hohlen Räume zwischen den Balkenlagen mit Einschubdecken und reinem, von organischen Stoffen freiem Füllmaterial zu versehen; das Füllmaterial darf nicht aus Schutt bestehen. Auf nicht zum Bewohnen eingerichtete Kellergeschosse finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Ferner beantragt der Senat den unvollständigen § 196 zu streichen. Infolge der Streichung würde alsdann die Bauordnung mit dem Tage der Publikation in Kraft treten.

Mit diesen Änderungen genehmigt der Senat den Entwurf der Bauordnung in der von der Bürgererschaft festgestellten Fassung und wird, sobald die vom Senate beschlossenen Änderungen von der Bürgererschaft genehmigt sind, die Veröffentlichung des Gesetzes unter Durchzählung der Paragraphen und Berichtigung der Verweisungen veranlassen.

Den Beschluß der Bürgererschaft, betreffend den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften, hat der Senat zunächst der Polizeidirektion zum Bericht überwiesen.

1. Bericht der
- II. Verwaltung
1. Jahres
2. Bericht
3. Verhandl.
4. Bericht
- einzelne

Der
vom 10.

2. Verh.
Doventon

Der
der Paulin
vom 16.

3. Neu
Die
zwei Aufg.
einen Ber.
Nr. 53 u

4.
Eisenbah
Hansa in
vom 6.
des § 7
Ermeßen

5. Bu
D